

A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Dorfplatz
9533 Kirchberg

11. Juni 2012

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Erweiterung Kiesabbau Zwizach**
(Abbauplan Art. 28quarter/Abbaugesuch Art. 28quinquies BauG)
beinhaltend:
 - Übersichtspläne 1:25'000 und 1:2'000
 - Abbaupläne verkleinert (Abbau, Rekultivierung)
 - Baugesuchsformular
 - Technischer Bericht / Ergänzungen UVB sowie Evaluation Kiesabbau
 - Situation 1:1000, Abbau vom 24. Mai 2011
 - Profile 1:500 vom 24. Mai 2011
 - Situation 1:1000 Rekultivierung vom 17. Mai 2011

Die Grob Kies AG in Lichtensteig beabsichtigt im Gebiet "Zwizach", den Kiessandabbau auf die Parzelle Nr. 6387 auszuweiten. Das Abbaugebiet umfasst in etwa eine Fläche von 17'000 m². Dabei soll ein Abbauvolumen von ca. 70'000 m³ erreicht werden. Das Abraummaterial wird zur Rekultivierung verwendet und zur Wiederauffüllung wird unverschmutztes Aushubmaterial zugeführt.

Im Abbaugebiet "Zwizach" sind keine Sprengungen vorgesehen. Der Abbau selbst erfolgt mechanisch mit Hydraulikbagger und Raupentrax. Der Abtransport erfolgt durch Lastwagen. Die Abbauarbeiten werden bis ca. 2013, die Endgestaltung bis ca. Ende 2015 andauern.

Die Grob Kies AG in Lichtensteig ersucht um die Freigabe der Ausbeutungsbewilligung sowie der Rekultivierungsbewilligung über das erweiterte Abbaugebiet.

Vom Kiesabbau betroffen sind Fruchtfolgeflächen. Mindestens die Flächen, welche als Fruchtfolgeflächen bezeichnet sind, müssen im Rahmen der Rekultivierung wie-



derhergestellt werden. Das Vorgehen bei der Rekultivierung ist in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Salez, Herr M. Hardegger, festzulegen.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die Unterlagen entsprechend ergänzt. Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan inkl. Abbaugesuch recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 28quiquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Abbauplan/Abbaugesuch) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die beiliegende Stellungnahme "Verfügung über Umweltschutzmassnahmen" des AFU vom 31. Januar 2012 zur Eröffnung an den Gesuchsteller ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die "Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle" des AFU vom 10. Februar 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilage).
4. Mindestens die Flächen, welche als Fruchtfolgeflächen bezeichnet sind, müssen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden. Das Vorgehen bei der Rekultivierung ist in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Schule Salez, Herr M. Hardegger, festzulegen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 7'450.--.

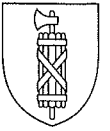
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

AFU Abt.
13. Juni 2012
Kopie



Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 31. Januar 2012
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des AFU vom 10. Februar 2012

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Landwirtschaftliches Zentrum Salez, Herr M. Hardegger